

N a c h w e i s u n g

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats April 1911.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1911 <i>M</i>	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1911 veranschlagt auf <i>M</i>
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung	65 948 727	734 161 600
Reichs-Eisenbahnverwaltung	10 709 000	128 893 000

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. April d. J. beschlossen:

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, auf Antrag aus Billigkeitsrücksichten die Reichsstempelabgabe von Wertpapieren sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versteuerung zu erlassen, wenn die Wertpapiere, Gewinnanteilscheine oder Zinsbogen nachweislich nicht zur Ausgabe gelangt sind und die Papiere oder Bogen entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder ihre früher erfolgte Vernichtung einwandfrei nachgewiesen wird.

Berlin, den 11. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Mai 1911 beschlossen, den nachstehenden Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 16. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.



I. Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Dem Stichwort „Tabaklaugen“ ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung. Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, können auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen werden. Zum Zwecke der Bekämpfung von Rebschädlingen kann in unbedenklichen Fällen die Zollfreiheit auch ohne Überwachung der Verwendung gewährt werden, wenn der Bezug der Tabaklaugen durch staatliche Stellen oder durch Landwirtschaftskammern, Weinbauvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften und ähnliche Fachverbände vermittelt und die Abgabe an Winzer zum Bespritzen von Reben durch die zuständige Gemeindebehörde oder einen örtlichen Fachverband bescheinigt wird (A).“

II. Ergänzung der Anleitung für die Zollabfertigung.

Sinter Teil III 31 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Zu Nr. 220.

„31a. Bestimmungen über den zollfreien Bezug von Tabaklauge zur Bekämpfung von Rebschädlingen.

1. Landwirtschaftskammern, Weinbauvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften und ähnliche Fachverbände (einschließlich ihrer Bezirks- oder Ortsgruppen), die den zollfreien Bezug von Tabaklaugen zur Bekämpfung von Rebschädlingen ohne Überwachung der Verwendung vermitteln wollen, haben einen verantwortlichen Bevollmächtigten zu bestellen und bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihren geschäftlichen Sitz haben (Bezirkshauptamt), die Ausstellung eines Erlaubnisscheins auf den Namen dieses Bevollmächtigten mit der Erklärung zu beantragen, daß sie für diesen hinsichtlich der Zollgefälle und Geldstrafen die Haftung übernehmen. Staatliche Stellen haben in gleicher Weise ihren verantwortlichen Vertreter zu benennen.

2. Der Erlaubnisschein wird nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs an Personen erteilt, die das Vertrauen der Zollverwaltung genießen.

3. Die Erlaubnisscheininhaber können die Tabaklaugen unmittelbar aus dem Ausland oder aus einer inländischen Zollniederlage, jedoch nur über die zuständige Zoll- oder Steuerstelle beziehen. Aus inländischem Tabak hergestellte Lauge wird im Falle ihrer Verbringung auf eine öffentliche Niederlage oder ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse wie ausländische behandelt. Bei jeder Abfertigung von zollfreier Tabaklauge ist der Erlaubnisschein vorzulegen und nach Eintragung der abgefertigten Gewichtsmenge und Angabe des Zollabfertigungspapiers seitens der Zoll- oder Steuerstelle dem Inhaber wieder zurückzugeben.

4. Die Erlaubnisscheininhaber haben die Tabaklauge an die für den Verwendungsort zuständige Gemeindebehörde auf Grund von Bezugszetteln oder Bezugslisten abzugeben, welche Namen und Wohnort der Winzer sowie die Gewichtsmenge der zu beziehenden Tabaklauge enthalten. Die Bezugszettel oder Bezugslisten müssen mit einer Bescheinigung der Gemeindebehörde versehen sein, daß die angegebenen Mengen dem Weinbergsbetriebe der Winzer entsprechen und ausschließlich an diese zur Verteilung gelangen werden.

Im Falle der Verteilung der Tabaklauge durch örtliche Fachverbände kann die Bestellung der Lauge bei dem Erlaubnisscheininhaber auch für den Gesamtbedarf des Verbandes unter Angabe der Zahl der Mitglieder erfolgen. In diesem Falle ist alsbald nach der Verteilung der Lauge dem Erlaubnisscheininhaber eine Zusammenstellung über die an die einzelnen Mitglieder abgegebenen Mengen von Tabaklauge nebst einer Bescheinigung der Gemeindebehörde vorzulegen, daß die angegebenen Mengen dem Weinbergsbetriebe der Mitglieder entsprechen.

5. Über die bezogene Tabaklauge haben die Erlaubnisscheininhaber Verzeichnisse zu führen, welche den Tag des Empfanges und die Gewichtsmenge der eingegangenen Tabak-

lauge ersehen lassen. Außerdem sind darin Tag der Abgabe und Gewichtsmenge der abgegebenen Tabaklauge, ferner die beziehenden Gemeindebehörden oder örtlichen Fachverbände einzutragen. Die Eintragungen über die Abgaben sind durch die Bezugszettel oder Bezugslisten oder durch die Zusammenstellungen der Fachverbände zu belegen.

6. Die Bestände von zollfreier Tabaklauge sind in einem der Zoll- oder Steuerstelle anzugebenden Raume und getrennt von etwaiger inländischer oder nicht zollfreier ausländischer Tabaklauge aufzubewahren.

7. Die Erlaubnischeininhaber unterstehen der Beaufsichtigung seitens des Bezirksoberkontrolleurs und sind verpflichtet, letzterem und den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über den Bezug und die Abgabe von Tabaklauge geführten Bücher vorzulegen, etwa verlangte Auskünfte bezüglich ihrer Betriebe zu erteilen und die vorhandenen Bestände an Tabaklauge vorzuweisen.

8. Am Schlusse jeden Kalenderjahrs sind die Verzeichnisse von den Erlaubnischeininhabern abzuschließen und die noch vorhandenen Bestände an zollfreier Tabaklauge ersichtlich zu machen.

9. Der Bezirksoberkontrolleur hat bei den im Laufe jeden Jahres tunlichst mehrmals vorzunehmenden Prüfungen die Eintragungen mit den vorhandenen Belegen zu vergleichen. Am Schlusse des Kalenderjahrs ist von ihm die Übereinstimmung der Istbestände mit den Sollbeständen zu prüfen, wobei die Erlaubnischeininhaber die erforderlichen Hilfsdienste zu gewähren haben.

Die abgeschlossenen Verzeichnisse werden von dem Bezirksoberkontrolleur, nachdem er die Richtigkeit der Bestandsübertragungen bescheinigt hat, nebst den zugehörigen Belegen dem Bezirkshauptamt vorgelegt. Das letztere prüft die Richtigkeit der Anschriftungen und klärt etwaige Abweichungen auf.

10. Falls ein Erlaubnischeininhaber die Vermittelung des Bezugs von zollfreier Tabaklauge einstellt, sind die Bestände festzustellen und zu verzollen, falls sie nicht nachweislich in das Ausland ausgeführt werden oder ihre Abgabe an andere Erlaubnischeininhaber von der Direktivbehörde gestattet wird. Der Ausfuhr nach dem Ausland steht im Sinne dieser Bestimmung die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

11. Werden bei den Bestandsaufnahmen Fehlmengen ermittelt, deren Entstehung nicht aufgeklärt werden kann, so sind diese ebenfalls zu verzollen.

12. Für Gemeinden, in deren Bezirken Tabakerzeugnisse hergestellt werden, kann die Vergällung der zur Bekämpfung von Rebschädlingen bestimmten Tabaklauge vorgeschrieben werden, sofern ein Mißbrauch der Lauge zu befürchten ist.

13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben, sofern nicht die Zollhinterziehungsstrafe verwirkt ist, eine Vertragsstrafe bis zum Betrage von 1000 *A* sowie unter Umständen die Entziehung der Erlaubnis zur Vermittelung des Bezugs von zollfreier Tabaklauge zur Folge.

14. Landwirtschaftskammern usw. (Ziffer 1) und deren verantwortliche Bevollmächtigte, denen die Erlaubnis zur Vermittelung des Bezugs von zollfreier Tabaklauge erteilt ist, ebenso die verantwortlichen Vertreter staatlicher Stellen erhalten je einen Abdruck der vorstehenden Bestimmungen ausgehändigt und haben diese in einer mit ihnen aufzunehmenden schriftlichen Verhandlung als für sie verbindlich anzuerkennen.